



# Wohin steuert das Konzessionsverfahren?

---

Seit eineinhalb Jahren quält sich das Verfahren zur Vergabe von Sportwettenkonzessionen vor sich hin. Immer wieder kommt es zu monatelangen Verzögerungen. Ein Ende ist nicht abzusehen. Unrühmliches „Highlight“ war jetzt die Mitteilung des Hessischen Innenministeriums, dass keiner der Antragsteller die Mindestanforderungen erfülle. Wie diese Anforderungen überhaupt aussehen, will man aber erst im Januar 2014 bekannt geben. Was dies alles zu bedeuten hat und wie es dazu kam, erklärt Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm.

---

**D**as Ende eines Jahres ist stets die Zeit für Wünsche und gute Vorsätze für das kommende. Im Konzessionsvergabeverfahren für Sportwetten sind die Wünsche schnell genannt: Alle Teilnehmer hoffen auf einen transparenten weiteren Ablauf und somit auf einen rechtmäßigen Abschluss

des Verfahrens und schließlich die Vergabe der Sportwettenkonzessionen.

Bei den guten Vorsätzen muss dann der Weg zur Erfüllung dieser Wünsche benannt werden und der ist steinig. Denn dies hat der bisherige Verfahrensverlauf bereits gezeigt. Nach Inkrafttreten des Glücksspiel-

änderungsstaatsvertrages (GlüÄndStV) zum 1. Juli 2012 ist ein Zeitpunkt der Vergabe der Konzessionen immer noch nicht absehbar. Stattdessen hat das für das Verfahren zuständige Ministerium für Inneres und Sport des Landes Hessen mitgeteilt, dass keiner der Bewerber bisher die Anforderungen für eine Konzession erfüllt habe.

Im Januar würde das Konzessionsvergabeverfahren fortgesetzt werden, indem allen Bewerber mitgeteilt würde, welche Nachbesserungen bei den Bewerbungsunterlagen vorzunehmen seien.

Die Erfüllung der Wünsche sind also in weite Ferne gerückt und wie die guten Vorsätze aussehen sollen, weiß noch keiner der Bewerber.

Um nun verstehen zu können, wie das Konzessionsvergabeverfahren im Januar fortgesetzt werden könnte, muss man sich das gesamte bisherige Verfahren, die Situation der Bewerber und aller beteiligter Vertragspartner bewusst machen.

Am 8. August 2012 ist europaweit das Vergabeverfahren für 20 deutsche Sportwettkonzessionen ausgeschrieben worden. Das Verfahren soll in maximal drei Phasen zu einer Vergabe der Konzessionen führen.

Die Interessenbekundungen der Bewerber sowie deren Nachweise zur Zuverlässigkeit und Sachkunde waren bis zum 4. September 2012 beizubringen. Nach ersten Prüfungen dieser Angaben und Unterlagen durften

Bewerber einzelne Dokumente in einer Anhörung nachreichen.

Im Oktober 2012 erhielten 56 Bewerber die positive Nachricht, dass sie sich in der zweiten Phase befänden. Die anderen Bewerber haben Anfang November 2012 teilweise Klagen gegen die Nichtzulassung zur zweiten Stufe erhoben, die aktuell noch anhängig sind.

Für die zweite Phase sind dann aus den gesetzlichen Vorgaben über 100 Anforderungen für insgesamt fünf Konzepte hinsichtlich der Wettveranstaltung an die Bewerber gestellt worden.

---

### **Die große Zahl der Fragen und Änderungen der Mindestanforderungen während der 2. Phase führte schon Ende 2012 zu monatelangen Verzögerungen.**

---

Während des Verfahrens bestand auch die Möglichkeit Fragen zu diesen Anforderungen an das Innenministerium Hessen zu stellen. Und die gab es zu Genüge. Insgesamt knapp 600 Fragen musste das Ministerium beantworten.

Die große Zahl der Fragen und Änderungen der Mindestanforderungen während des laufenden Konzessionsvergabeverfahrens führt dazu, dass die ursprüngliche Frist zur Abgabe der Konzepte vom 20. Dezember 2012 zunächst auf den 7. Januar 2013 und dann auf den 21. Januar 2013, 12 Uhr ver-



**Bis es in Deutschland konzessionierte Wettbüros gibt, wird es wohl noch einige Zeit dauern.**

Während das Konzessionsverfahren scheinbar unendlich verzögert wird, läuft in der Praxis das Geschäft mit den Sportwetten weiter.



schoben worden ist (über den konkreten Verfahrensablauf hat der SportwettenMarkt in der Ausgabe Januar/Februar 2013, Seite 20 ff. berichtet). Es reichten schließlich 41 der 56 zugelassenen Bewerber fristgerecht Anträge ein.

Danach haben die Bewerber im März 2013 erfahren, dass 14 Teilnehmer die Sozial- und Sicherheitskonzepte persönlich vor dem hessischen Innenministerium vorstellen dürften. Diese Information ist nicht durch das hessische Innenministerium erfolgt, sondern anderweitig durchgedrungen.

---

**Mitte Mai 2013 kam das Verfahren zu einem Stopp. Danach wurden verbindliche Aussagen immer wieder verschoben. Weitere Infos soll es Januar 2014 geben.**

---

Dies nahmen die verbleibenden 27 Bewerber zum Anlass, um im März und April Akteneinsicht beim hessischen Innenministerium zu fordern.

Damit hatte jeder einzelne Bewerber die Möglichkeit, Einblick in die Verfahrensakte zu erhalten und Details über den bisherigen Prüfungsverlauf zu erfahren. Aus der Einsicht ergab sich, dass vereinzelte Punkte bei den Angaben zur Erfüllung der Anforderungen bemängelt worden sind.

Als ferner bekannt geworden ist, dass weitere Bewerber zunächst nicht die Gelegenheit zur Vorsprache in Hessen erhalten

würden, erhoben zahlreiche Mitbewerber Eilanträge vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, um eine eigene Vorstellung der weiteren Konzepte zu erreichen und um zu verhindern, dass Konzessionen überhaupt erteilt würden. Diese Verfahren führten dazu, dass das Vergabeverfahren zunächst angehalten wurde.

Mit Beschlüssen von Ende April und Anfang Mai 2013 entschied dann das Verwaltungsgericht Wiesbaden in den Eilverfahren, dass das Konzessionsvergabeverfahren in der 2. Stufe bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag offenzuhalten sei.

Mitte Mai 2013 benachrichtigte die Behörde aller 41 Bewerber über den weiteren Verlauf des Konzessionsvergabeverfahrens. Demnach würde (erneut) eine abschließende Prüfung alle Anträge erfolgen. Aufgrund des Prüfergebnisses könnten weitere Bewerber Sozial- und Sicherheitskonzepte vorstellen. Die abgelehnten Bewerber würden eine Vorabinformation erhalten, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgingen sowie welche Bewerber eine Konzession erhalten sollen. Ferner verpflichtete sich die Behörde zu einer Stillhaltefrist von 15 Tagen, innerhalb derer die abgelehnten Bewerber Rechtsmittel einlegen können. Nach Ablauf dieser Frist würden die Konzessionen erteilt werden und dieses Vergabeverfahren wäre beendet.

Sodann würde ein zweites Verfahren eröffnet werden, bei dem die abgelehnten Be-

werber zur Teilnahme an der zweiten Phase aufgefordert würden. Eine europaweite Ausschreibung würde nicht stattfinden.

Soweit der Plan des Hessischen Innenministeriums, doch soweit ist es bisher noch lange nicht gekommen.

Das Ministerium hatte darüber hinaus angekündigt, dass eine Vorabinformation vor August 2013 nicht erfolgen würde. Im August 2013 erfolgte dann eine weitere Mitteilung, dass die Prüfungen noch andauern und eine Information über den weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens im November 2013 erfolgen würde. Im November 2013 teilte schließlich das Ministerium mit, dass keiner der Bewerber die Mindestanforderungen erfüllt habe und es weitere Informationen dazu im Januar 2014 gäbe.

Was bedeutet es nun, dass keiner der Bewerber die Anforderungen erfüllt hat? Zum einen erhalten jetzt alle Bewerber aus dem Verfahren die Möglichkeit weitere Angaben und Unterlagen nachzureichen. Es bedeutet aber auch, dass der Stichtag 21. Januar 2013 als starre Grenze zum Nachreichen von Unterlagen nicht mehr gilt. Damit entspricht das Vorgehen einer verwaltungsrechtlichen Anhörung, um einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis genehmigungsfähig zu gestalten. Jetzt ist zu erwarten, dass jeder Bewerber anhand des Anschreibens exakt nachvollziehen können wird, welche weiteren Angaben notwendig sein, um alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Konzession zu erfüllen.

Unabhängig von der behördlichen Mitteilung, dass nunmehr festgestellt worden sei, dass keiner der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt habe und den konkreten Umständen, die zu dieser neuen Bewertung geführt haben, ist das weitere Vorgehen sachdienlich.

Denn die bisher beigebrachten Angaben und Unterlagen sind nahezu ein Jahr alt und werden in vielen Bereichen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. So haben beispielsweise die Bewerber Businesspläne eingereicht, die auf der wirtschaftliche Lage des Unternehmens Ende 2012 basierten und bei denen von einer Konzessionserteilung und Betriebsaufnah-

**Das Baurecht wird von den Kommunen zurzeit oft zur Verhinderung von Wettbüros und -annahmestellen missbraucht.**



me beziehungsweise Fortsetzung Mitte 2013 ausgegangen worden ist.

Diese müssten mit großer Wahrscheinlichkeit überarbeitet werden. Auch ist damit zu rechnen, dass alle Angaben hinsichtlich der Spielsperren aufgrund der innerhalb der letzten vier Monate aufgekommenen Datenschutzdiskussion im Zusammenhang mit dem Sperrsystem („OASIS“) angepasst werden müssen. Als Zeitraum für die Überarbeitung wäre eine Frist von mindestens zwei bis vier Monaten ab Zustellung der Informationen verhältnismäßig im Vergleich zu der nahezu einjährigen Prüfungsphase von Ende Januar 2013 bis Anfang Januar 2014.

Ebenso ist es möglich, dass Angaben hinsichtlich der Vertragspartner, die bei der

dieser Vertragspartner, hinsichtlich eines verlässlichen Zeitplans des Konzessionsverfahrens. Denn die Unternehmen wollen zu Recht Sicherheit bei eigenen Dispositionen für das anvisierte Wettangebot in Deutschland erlangen.

Alle Vertragspartner wird man vor allem auf die Möglichkeit der gerichtlichen Rechtsmittel der abgelehnten Bewerber hinweisen müssen. Denn diese bereits jetzt erwarteten Gerichtsverfahren werden mit großer Wahrscheinlichkeit den Zeitpunkt der Vergabe der Konzessionen erneut nach hinten verschieben.

Der weitere Verlauf des Verfahrens könnte nach Januar wie folgt aussehen: Nachdem alle Bewerber „nachgebessert“ haben, wird die Behörde die Unterlagen erneut prüfen. Dies wird weitere Zeit in Anspruch nehmen, sodass mit dem Ergebnis dieser Prüfungen nicht ernsthaft vor Mitte 2014 zu rechnen ist.

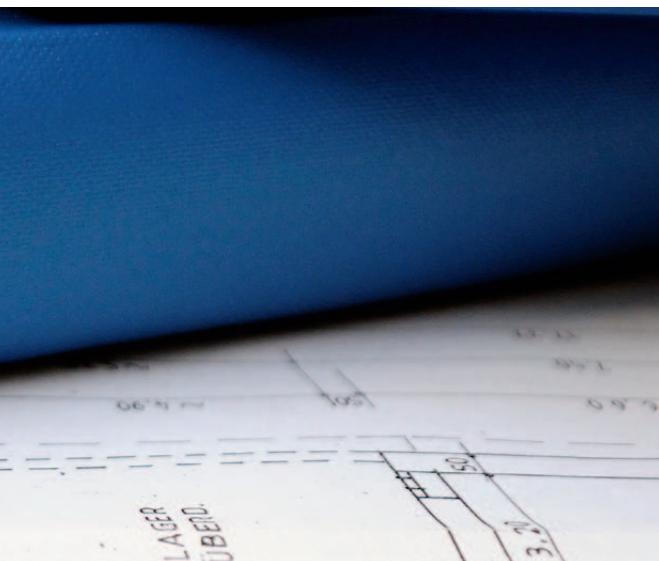
Während dieser Zeit wird der Glücksspielstaatsvertrag politisch weiter diskutiert werden. Insbesondere wird die Zahl der Konzessionen besprochen werden. Denn der Glücksspielstaatsvertrag hat den Staats- und Senatskanzleien der Länder zur Bearbeitung im September 2013 bereits vorgelegen. Die Ministerpräsidenten der Länder könnten während der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember einen entsprechenden Beschluss fassen und die Zahl der Kon-

---

**Die Prüfung der „nachgebesserten“ Anträge wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit einem Ergebnis ist nicht ernsthaft vor Mitte 2014 zu rechnen.**

---

Umsetzung des Wettangebots in Deutschland beteiligt werden, anzupassen sind. Diese sogenannten Nachfolgeunternehmen vor allem technische Dienstleister wie zum Beispiel Softwareunternehmen und Betreiber von Webservern sowie Banken, haben aufgrund ihrer höchstens als mittelbar einzustufenden Beteiligung an diesem Verfahren zurzeit wenig Planungssicherheit. So mehren sich Fragen insbesondere seitens



zessionen erhöhen oder gar eine Begrenzung aufheben. Dadurch würden das zurzeit vorhandene Wettrennen und die Unsicherheit bei allen Beteiligten beseitigt werden.

Würde eine fixe Begrenzung der Konzessionen nicht bestehen und würde stattdessen auf die Erfüllung der hohen Mindestanforderungen abgestellt werden, könnten die Verfahren für jeden Bewerber einzeln und unabhängig von den anderen geführt werden.

In diesem Zusammenhang müsste dann die Begrenzung der Stückzahl der Wettvermittlungsstelle in den Bundesländern aufgehoben werden, damit die Möglichkeit eines „gerechteren“ Marktzugangs gewahrt würde.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Zahl der Konzessionen auch im wirtschaftlichen Interesse wäre. Die von den Bewerbern gezahlten fünf Prozent auf den Bruttoumsatz in Deutschland stellen keinen unwesentlichen Posten bei diesen Erwägungen dar.

Die weitere Betrachtung führt zu den Wettvermittlern, die de facto in Deutschland tätig sind und ebenso auf Planungssicherheit hoffen. Denn aufgrund der nicht mehr gültigen und verfassungswidrigen Regelungen zum Sportwettmonopol nach dem alten Glücksspielstaatsvertrag und den anhängigen Konzessionsvergabeverfahren kann von Rechtsicherheit keine Rede sein.

Diese Unternehmen können sich zurzeit nur auf behördliche Baugenehmigungen für ihre

Wettvermittlungsstelle berufen. Denn derzeit ist es kommunalbehördliche Aufgabe die Zahl der Wettvermittlungsstellen anhand der bundesgesetzlichen Regelungen des Baurechts zu lenken. Dabei ist das Baurecht an sich sehr gut geeignet die Zulässigkeit des konkreten Standortes für eine Wettvermittlungsstelle festzulegen und somit eine Feinststeuerung zu erreichen. Allerdings wird das Baurecht von den Kommunen zurzeit zu oft als Verhinderungsrecht missbraucht. Sehr häufig unterscheiden die zuständigen Behörden nicht zwischen einer Wettvermittlungsstelle, umgangssprachlich Wettbüro genannt, und einer Wettannahmestelle.

Bei Wettvermittlungsstellen steht das Verweilen im Vordergrund, sodass es sich bauplanungsrechtlich um Vergnügungsstätten handelt. Wettannahmestellen hingegen dienen ausschließlich der Tippabgabe und besitzen keinen Verweilcharakter.

Leider bestehen bis heute noch keine gerichtlichen Entscheidungen, die genau diese baurechtliche Unterscheidung klarstellen. Mit solchen, endlich verbindlichen Klarstellungen, beispielsweise durch das Verwaltungsgericht Köln, darf Anfang des Jahres 2014 gerechnet werden.

Ob schließlich die Wünsche der Bewerber und aller mit ihnen verbundenen Partner mit den Vorsätzen des zuständigen Ministeriums in Hessen übereinstimmen, werden wir passend zur Branchenmesse im Januar 2014 erfahren. Es ist zu wünschen, dass der nun bevorstehende Weg deutlich heller und erkennbarer sein wird, als der bisher gewählte.



### Dr. Damir Böhm:

Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm, von der Bielefelder Kanzlei „Kartal“, hat sich unter anderem auf das Themengebiet Glücksspielrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist er als Journalist für verschiedene Fachpublikationen tätig.

